

## **BGer 8C\_578/2017 vom 7. September 2017**

Bundesgericht, 2017-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_578\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_578_2017)

FR: TF 8C\_578/2017 du 7 septembre 2017

IT: TF 8C\_578/2017 del 7 settembre 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_578/2017

Urteil vom 7. September 2017

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

unbekannt,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

unbekannt (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid VBE 2017.125/cb/sc unbekannter Instanz vom 20. Juni 2017.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 17. Juli 2017 gegen "das Urteil vom 20. Juni 2017 VBE 2017.125/cb/sc",

in die Verfügung des Bundesgerichts vom 19. Juli 2017, mit welcher A. \_\_\_\_\_

- aufgefordert wurde, den angefochtenen Entscheid bis spätestens am 28. August 2017 beizubringen, ansonsten die Rechtschrift unbeachtet bleibe,

- auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende

Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen wurde,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den ihm vom Gericht gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG angezeigten Formmangel der fehlenden Beilagen nicht innerhalb der angesetzten Nachfrist behoben hat,

dass auch sonst keine weitere Eingabe erfolgt ist,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. September 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.